

Leitentscheidungen Wettbewerbsrecht

Übersicht Art. 82

I. Tatbestandsmerkmale

1. Unternehmen

2. Marktbeherrschende Stellung

a) Abgrenzung des relevanten Marktes in sachlicher, räumlicher und zeitlicher Hinsicht

b) Marktbeherrschung

EuGH, 14.2.1978, United Brands/Kommission, Rs. 27/76, Slg. 1978, 207 (286 Tz. 65f.): "Mit der beherrschenden Stellung im Sinne dieses Artikels ist die wirtschaftliche Machtstellung eines Unternehmens gemeint, die dieses in die Lage versetzt, die Aufrechterhaltung eines wirksamen Wettbewerbs auf dem relevanten Markt zu verhindern, indem sie ihm die Möglichkeit verschafft, sich seinen Wettbewerbern, seinen Abnehmern und schließlich den Verbrauchern gegenüber in einem nennenswerten Umfang unabhängig zu verhalten. Das Vorliegen einer beherrschenden Stellung ergibt sich im allgemeinen aus dem Zusammentreffen mehrerer Faktoren, die jeweils für sich genommen nicht ausschlaggebend sein müssen."

c) Gemeinsamer Markt oder wesentlicher Teil desselben

d) Durch ein oder mehrere Unternehmen: Möglichkeit der kollektiven marktbeherrschenden Stellung

3. Missbrauch

● EuGH, 13.2.1979, Hoffmann-La Roche/Kommission, Rs. 85/76, Slg. 1979, 461 (541 Tz. 91): "Er [der Missbrauchsbegriff] erfaßt die Verhaltensweisen eines Unternehmens in beherrschender Stellung, die die Struktur eines Marktes beeinflussen können, auf dem der Wettbewerb gerade wegen der Anwesenheit des fraglichen Unternehmens bereits geschwächt ist, und die die Aufrechterhaltung des auf dem Markt noch bestehenden Wettbewerbs oder dessen Entwicklung durch die Verwendung von Mitteln behindern, welche von den Mitteln eines normalen Produkt- oder Dienstleistungswettbewerbs auf der Grundlage der Leistungen der Marktbürger abweichen."

● Regelbeispiele in Art. 82 S. 2 lit. a) – d) EG: Ausbeutung, Leistungseinschränkung, Diskriminierung und Kopplung

● In der Literatur Kategorisierung in Ausbeutungs-, Behinderungs- und Marktstrukturmissbrauch

4. Zwischenstaatlichkeitsklausel

Da eine beherrschende Stellung auf einem wesentlichen Teil des Gemeinsamen Markts vorausgesetzt wird, wird das grenzüberschreitende Element in der Regel vorliegen.

II. Ausnahmen

1. Zur Landwirtschaft s. die Übersicht zu Art. 81 EG.
2. **Art. 86 Abs. 2 EG** für Unternehmen, die mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind
3. Vom Verbot des Art. 82 EG gibt es keine Freistellung!

III. Rechtsfolgen

1. Zivilrecht

- a) **Nichtigkeit**, soweit der Missbrauch in einem Rechtsgeschäft besteht, und die Nichtigkeit dem Normzweck des Missbrauchsverbots entspricht.
- b) **Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch** nach nationalem Recht

2. Verwaltungsrecht

- a) Feststellung der Zuwiderhandlung und Verpflichtung zu deren Abstellung durch die **Kommission**, Art. 7 I Kartellverordnung (VO 1/2003)
- b) Untersagungsverfügung der nationalen Kartellbehörden

3. Ordnungswidrigkeitenrecht

Geldbuße bei vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen

- a) durch die **Kommission**, Art. 23 II Kartellverordnung (VO 1/2003)
- b) durch die **nationalen Kartellbehörden**